

Hansestadt Salzwedel

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21  
„Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“**

Altmarkkreis Salzwedel, Land Sachsen-Anhalt

**Artenschutzfachbeitrag**

Entwurf

April 2024

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER  
Ingenieurgesellschaft mbH

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND METHODIK</b>	<b>2</b>
<b>2.1</b>	<b>Zugriffsverbote</b>	<b>2</b>
<b>2.2</b>	<b>Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung</b>	<b>3</b>
2.2.1	Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)	3
2.2.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und A <sub>CEF</sub> /FCS-Maßnahmen	4
2.2.3	Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Abwendung	5
2.2.4	Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG	5
<b>3</b>	<b>DATENGRUNDLAGEN</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Datenrecherche</b>	<b>6</b>
<b>3.2</b>	<b>Vorhabenbezogene Datenerhebungen</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>WIRKFAKTOREN DES VORHABENS</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>ARTVORKOMMEN IM EINGRIFFSRAUM</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>KONFLIKTANALYSE UND HERLEITUNG VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN</b>	<b>8</b>
<b>6.1</b>	<b>Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote / Abwendung</b>	<b>8</b>
6.1.1	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	8
6.1.2	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	9
6.1.3	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)	9
6.1.4	Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)	9
<b>6.2</b>	<b>Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen</b>	<b>10</b>
<b>6.3</b>	<b>Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen</b>	<b>10</b>
<b>6.4</b>	<b>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung</b>	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</b>	<b>12</b>
<b>8</b>	<b>AUSNAHMEPRÜFUNG</b>	<b>12</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Salzwedel beabsichtigt zur Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“. Der Geltungsbereich von ca. 21 ha befindet sich nördlich des Ortsteils Rockenthin auf der nördlichen Seite der Bahntrasse, welche von Salzwedel nach Uelzen verläuft.

Ausführliche Aussagen zu den städtebaulichen Zielen und den Auswirkungen des Bebauungsplans sind in der Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan enthalten.

Um zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten hat, ist eine artenschutzrechtliche Behandlung gem. §§ 37 ff. BNatSchG erforderlich. In dem hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG mit Umsetzung des Vorhabens betroffen sein könnten.

## 2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Rechtsgrundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in Richtlinien der Europäischen Union und sind damit in Europa weitgehend vereinheitlicht. Insbesondere sind die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)<sup>1</sup>, die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.09.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)<sup>2</sup> sowie das Washingtoner Artenschutzabkommen von Bedeutung. Damit wurde durch die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben.

In den o.g. Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen. Um dieser Pflicht zu genügen, ist in der Bundesrepublik Deutschland das BNatSchG 2007 novelliert worden.

### 2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Regelungen hat der Gesetzgeber in den §§ 37 ff. BNatSchG getroffen. Diese Regelungen sind abweichungsfest, d.h. das BNatSchG stellt unmittelbar anzuwendendes Recht dar. Der besondere Artenschutz unterliegt den Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1, TÖTUNGSVERBOT)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2, STÖRUNGSVERBOT),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3, BESCHÄDIGUNGSVERBOT LEBENSSTÄTTEN)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4, BESCHÄDIGUNGSVERBOT PFLANZEN).

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gem. § 44 Abs. 2 weisen bei Eingriffsvorhaben keine Relevanz auf und bleiben hier unberücksichtigt.

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tieren und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193).

<sup>2</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änd. mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 05.06.2019 (ABl. L 170 S. 115).

## 2.2 Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung

Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben bzw. der Plan erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch Störung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und/oder durch Belästigung, Verletzung bzw. Tötung / Zerstörung der Habitate ausüben kann.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Behandlung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

1. die Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten
2. Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes für jede relevante Art
3. bei drohendem Verstoß gegen ein oder mehrere Verbote erfolgt die Prüfung, ob das drohende Verbot i.V.m. § 44 Abs. 5 abgewendet werden kann (Abwendung),
4. sofern eine Abwendung nicht greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen für das Vorhaben zu ermitteln
5. Prüfung inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gegeben sind.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

### 2.2.1 Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)

Aus dem Zusammenwirken von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass nur die Arten nach **Anhang IV der FFH-Richtlinie** und die **europäischen Vogelarten** den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Alle weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten werden i.R.d. Eingriffsregelung betrachtet.

Das zu betrachtende Artenspektrum soll in der Relevanzprüfung auf die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten und in ihrem Bestand gefährdete Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, reduziert werden, die im Untersuchungsraum vorkommen und für die eine Beeinträchtigung i.S.d. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden keiner artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dies betrifft Arten,

- die gemäß der Roten Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können und
- bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen ausschließen lassen.

Dass i.S.d. Möglichkeit einer Betroffenheit zunächst auch eine Relevanz gegeben sein muss, steht bei der Betrachtung außer Frage.

## 2.2.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und A<sub>CEF</sub>/FCS-Maßnahmen

Da Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG angesichts der Individuen bezogenen Schutzregelung sehr schnell durch die Umsetzung eines geplanten Vorhabens erreicht werden können, kommt wirkungsvollen Maßnahmen zur Vermeidung eine besondere Bedeutung zu.

Wirkungsvolle Maßnahmen sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A<sub>CEF</sub>-Maßnahmen), welche in das Maßnahmenkonzept der Eingriffsregelung zu integrieren sind.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG gelten dann als vermieden, wenn

- durch das Vorhaben keine vermeidbaren Tötungen stattfinden,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird oder
- die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

### Vermeidungsmaßnahmen der Eingriffsregelung

Vermeidungsmaßnahmen setzen direkt am Vorhaben an und verhindern die Entstehung von erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushalts sowie in Bezug auf den Artenschutz. Vermeidungsmaßnahmen dienen somit der Verhinderung naturschutzrechtlicher Eingriffstatbestände.

### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A<sub>CEF</sub>-Maßnahmen)

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich, sogenannte A<sub>CEF</sub>-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) einbezogen werden.

Diese sind artspezifische Maßnahmen, die unmittelbar am Bestand der betroffenen Arten ansetzen:

- A<sub>CEF</sub>-Maßnahmen dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und setzen damit unmittelbar am Bestand der geschützten Art an.
- Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder Individuengruppe muss qualitativ und quantitativ erhalten bleiben; die Maßnahme muss in direkter funktioneller Beziehung stehen.
- A<sub>CEF</sub>-Maßnahmen tragen den Charakter von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits funktionsfähig sein. Die Eignung des Standortes für die Maßnahme ist im Rahmen der Zulassungsentscheidung darzulegen.
- A<sub>CEF</sub>-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktion zu gewährleisten.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn:

- die betroffene Lebensstätte mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder die gleiche oder eine bessere Qualität aufweist und die betroffene Art die Lebensstätte während und nach dem Eingriff nicht aufgibt oder
- die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte angenommen hat oder die zeitnahe Besiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse prognostiziert werden kann.

### Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen, sogenannte FCS-Maßnahmen (favourable conservation status), sind festzulegen, wenn trotz Vermeidungs- und/oder A<sub>CEF</sub>-Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt und die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist.

Ziel dieser Maßnahmen ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art.

## 2.2.3 Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände / Abwendung

### Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Behandlung beinhaltet die Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes infolge vorhabenbezogener Wirkfaktoren (siehe Kap. 4) i.S.d. Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG, unter Einbeziehung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

### Abwendung

Ein drohender Verstoß gegen ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeutet noch nicht zwingend, dass das Vorhaben unzulässig ist.

Bei Betroffenheit von nur **national geschützten Arten** liegt nach § 44 (5) Satz 5 bei zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Auch bei europäisch geschützten Arten kann geprüft werden, ob ein drohender Verstoß gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 bis 4 BNatSchG abgewendet werden kann.

Bei einer Betroffenheit **europäisch besonders geschützter Arten** gilt eine Handlung nicht als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn

- die Handlung als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und
- die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Verschlechterung der ökologischen Funktion kommen).

Dies gilt ebenfalls für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (ACEF-Maßnahmen) können in die Beurteilung von Verbotstatbeständen einbezogen werden.

Es liegt nur dann ein Verstoß vor, wenn ein Verbotstatbestand besteht und keine Abwendung gelingt.

Bei Betroffenheit **europäisch streng geschützter Arten** besteht für einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG dagegen keine Möglichkeit einer Abwendung.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs bzw. Vorhabens bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (keine Abwendung erforderlich).

## 2.2.4 Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG

Im Einzelfall können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitere gehende Anforderungen enthält.

Dabei können artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) Bestandteil der Ausnahmevoraussetzungen sein.

### 3 Datengrundlagen

#### 3.1 Datenrecherche

Bezüglich der faunistischen Gebietsausstattung konnte nicht auf behördenseits verfügbare Kenntnisse und Daten zum Untersuchungsraum zurückgegriffen werden.

Eine Übersicht über die potenziellen relevanten Artengruppen sind dem Kap. 5 zu entnehmen.

#### 3.2 Vorhabenbezogene Datenerhebungen

Für das konkrete Vorhaben wurden die Artengruppe der Brutvögel im Zeitraum von März bis Juni 2022 kartiert.

Hierzu liegt folgender Bericht vor:

- Landschaftsplanung Dr. Reichhoff: Artenschutzrechtliche Einschätzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Andorf, 28.11.2022
- Landschaftsplanung Dr. Reichhoff: Artenschutzrechtliche Einschätzung zur Feldlerche am Standort Andorf, 12.09.2023

### 4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachstehend erfolgt eine übersichtsmäßige Darstellung der durch das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Wirkfaktoren, d.h. die i.e.S. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen haben können. Die Auswirkungen werden in zu erwartende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden:

Tab. 1: Vorhabenbezogene Wirkfaktoren auf das Schutzgut Arten / Biotope

<b>BAUBEDINGT</b>
<b>Vorübergehende Flächeninanspruchnahme</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- temporäre Beeinträchtigung</li> <li>- Verlust und / oder Beschädigung vorhandener Biotopstrukturen im Zuge der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung</li> <li>- bauzeitliche Inanspruchnahme (Lager, Zufahrten, Baustelleneinrichtung) soll sich auf Flächen beschränken, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans ohnehin beansprucht werden</li> <li>- außerhalb der Bauflächen Schutz zu erhaltender Gehölze</li> </ul>
<b>Lärm-, Staub-, Schadstoffemissionen, visuelle Störungen während der Bauzeit</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- mögliche Beeinträchtigung i.V.m. Lärm und optischen Reizauslösern zeitweilig und auf Bauzeit beschränkt</li> <li>- Berücksichtigung bereits anthropogen vorbelasteter Lebensräume (landwirt. Betrieb, Siedlungsnähe)</li> <li>- Beeinträchtigungen möglicher störungsempfindlicher Arten durch Bauzeitenregelung vermeidbar</li> </ul>
<b>ANLAGEBEDINGT</b>
<b>Zusätzliche, dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Neubau technischer Anlagen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächeninanspruchnahme durch Festsetzung von einer Sondergebietsfläche zur Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen</li> <li>- Biotopveränderung i.V.m. Versiegelung, ausschließlich Betroffenheit der Ackerfläche <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gegenwärtig konventioneller Anbau von Monokulturen</li> <li>- Durch Veränderte Standortbedingungen findet somit keine Veränderung spezifischer Arten statt</li> </ul> </li> <li>- Signifikante Veränderung des Lebensraums für bodenbrütende Vogelarten (u.a. Feldlerche) i.V.m. Flächeninanspruchnahme</li> <li>- Beeinträchtigung der Vegetation i.V.m. Überschirmung <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Beschattung signifikante Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts</li> </ul> </li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"><li>- Ansiedlung standortangepasster Vegetation unter den Modultischen zu erwarten</li><li>- Veränderung der Niederschlagsverteilung sowie des Bodenwasserhaushalts durch Überschirmung</li><li>- Veränderung in der Verteilung des Niederschlagswassers, aber keine Reduzierung des natürlichen Feuchtigkeitseintrags</li><li>- Keine Veränderung der Vegetation (z.B. Häufung von Trockenzeigern) zu erwarten</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Module als vertikales Hindernis: Risiko einer Kollision für fliegende Tiere (z.B. Vögel, Fluginsekten) mit den Modulen unterscheidet sich nicht von dem anderer Hindernisse und ist vernachlässigbar</li></ul>
<b>visuelle Auswirkungen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Kein ausgeprägtes Meideverhalten zu erwarten</li><li>- Verringerung der Eignung als Nisthabitat für Bodenbrüter</li><li>- Störung / Verdrängung von Tierarten durch die Lichtreflektion der Moduloberflächen:<ul style="list-style-type: none"><li>- Reflexionsverhalten stark abhängig vom Einfallswinkel des Lichtes</li><li>- Für bodengebundene Tierarten keine Beeinträchtigung</li><li>- Blendwirkung für stationären Beobachter (z.B. brütender Vogel) auf Grund der Sonnenbewegung nur kurzzeitig</li><li>- Derzeit keine belastbaren Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigung von Tieren durch kurze Lichtreflexe (treten auch in der Natur z.B. auf Gewässeroberflächen regelmäßig auf)</li></ul></li><li>- Spiegelung (spiegelnde Oberflächen reflektieren Bilder der Umgebung):<ul style="list-style-type: none"><li>- Erschwerte Wahrnehmung der Module für Vögel</li><li>- Risiko für Widerspiegelung von Habitatelementen auf Grund der Ausrichtung der Module (i.d.R. 30°) sehr gering; somit kein erhöhtes Anflug- Mortalitätsrisiko</li></ul></li></ul>
<b>Verlust von Gehölzen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Kein Gehölzverlust im Rahmen der Planung zu erwarten</li></ul>
<b>BETRIEBSBEDINGT</b>
<b>Lärmimmissionen und visuelle Störungen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Sonstige Emissionen (Schall):<ul style="list-style-type: none"><li>- Keine nachhaltige Entwertung von Lebensräumen zu erwarten</li></ul></li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Visuelle Störungen siehe auch anlagebedingte Auswirkungen</li></ul>

## 5 Artvorkommen im Eingriffsraum

Im Sinne einer gezielten Prüfung, inwieweit das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten ausüben kann, wurden zur Feststellung des faunistischen Artenpotenzials Erfassungen und Bewertungen der Lebensraumeignung zu folgenden Artengruppen durchgeführt:

- Brutvögel
- Reptilien (Zauneidechsen)
- Fledermäusen
- Insekten (Ameisen)

Die detaillierten Ergebnisse sowie weiterführende Angaben zur Erfassungsmethodik und Auswertung sind dem folgenden Gutachten zu entnehmen:

Die anhand der vorliegenden Untersuchungsergebnisse nachgewiesenen Arten sind vollständig innerhalb des Fachkapitels „Fauna“ der Unterlage zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (Kap. 2.2) behandelt.

## 6 Konfliktanalyse und Herleitung von Artenschutzmaßnahmen

### 6.1 Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote / Abwendung

Im Anschluss an die Relevanzprüfung erfolgt die Konfliktanalyse zur vertieften Betrachtung der Arten in **Anlage 1** zum Artenschutzfachbeitrag. Im Rahmen der Konfliktanalyse wird das Eintreten von Verbotstatbeständen konkret geprüft.

Bezüglich der Avifauna erfolgt die Behandlung der euryöken, weit verbreiteten, ungefährdeten und nicht streng geschützten Arten auf Ebene der Artgruppe.

Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden ggf. artspezifische Vermeidungs-/bzw. Verminderungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

#### 6.1.1 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Tötung oder Verletzung von Tieren, die nicht im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorgerufen werden. Die Prüfung auf Vorliegen des Verbotstatbestandes erfolgt ungeachtet dessen, ob die Handlung unabsichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt.

In Bezug auf Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit bzw. durch die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt ein Sondertatbestand vor. Nach diesem liegt der Verbotsverstoß nur dann vor, wenn dies nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann (Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG).

Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens kann ein baubedingter Tatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die hier relevanten Arten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V3 und V4 vermieden werden.

**Insgesamt ergibt sich vorhabenbedingt für die relevanten Arten kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos.**

(artspezifische bzw. artgruppenbezogene Ausführungen siehe Anlage 1)

### 6.1.2 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Verbot bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten möglicher vorkommender streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten, für die eine Störung während der Baufeldfreimachung und Fällung von Gehölzen oder sonstiger bauzeitlicher Flächenbeanspruchung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Ein Verbotstatbestand liegt nur bei einer erheblichen Störung vor, d.h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Punktuelle Störungen, z. B. baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit ohne negativen Einfluss auf die Art, erfüllen nicht den Verbotstatbestand<sup>4</sup>.

**Bau- und betriebsbedingte Störungen wirken sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung und zu ergreifender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen aus.**

(artspezifische bzw. artgruppenbezogene Ausführungen siehe Anlage 1)

### 6.1.3 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)

Das Beschädigungsverbot gilt für Lebensstätten besonders geschützter Arten und bezieht sich im vorliegenden Fall auf konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Artspezifisch ist bei Brutvögeln zu unterscheiden zwischen Arten mit dauerhafter Niststätte, für die der Schutz ganzjährig besteht bzw. mit Aufgabe des Reviers erlischt, und Arten, die ihre Lebensstätten wechseln. Für letztere gilt die Beschädigung der Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit nicht als Verstoß.

Ein Verbotstatbestand liegt ebenfalls nicht vor, wenn die ökolog. Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine Lebensstätte gilt nicht nur als beschädigt oder zerstört, wenn diese vernichtet ist, sondern auch, wenn diese nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten oder Wanderkorridore unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3. Nahrungshabitate, die nur unregelmäßig genutzt werden, sind nicht von existenzieller Bedeutung für die Individuen der jeweiligen Art. Mit einer bloßen Verschlechterung der Nahrungssituation läge kein Verbotstatbestand vor. Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist.

**Aufgrund ausreichend geeigneter Habitatstrukturen, die im Umfeld und auch durch Gehölz- und Biotopschutzmaßnahmen geschützt und erhalten bleiben sowie geeigneter Ausgleichsmaßnahmen, bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.**

(artspezifische Ausführungen siehe Anlage 1)

### 6.1.4 Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Beschädigungsverbot Pflanzen)

Innerhalb des Plangebiets wurden im Rahmen der aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung auch die wertgebenden Pflanzenarten erfasst. Da hier keine besonders geschützten Pflanzen nachgewiesen wurden, besteht mit Umsetzung des Vorhabens zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kein Zusammenhang.

<sup>4</sup> Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Hrsg.): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 2010

## 6.2 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Nachfolgend aufgeführte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Kürzel: **V**) wurden in die Beurteilung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einbezogen:

Tab. 2: Artenschutzfachlich relevante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung
<b>V 3</b>	Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Tiere	Um die Beeinträchtigungen von besonders und streng geschützten Arten durch die Umsetzung des Bauvorhabens auszuschließen, ist im Vorfeld der Bauaufreimung eine Kontrolle auf das Vorkommen jener Arten durch eine sachverständige Person durchzuführen.
<b>V 4</b>	Bauzeitenregelung	Die Bauaufreimung ist außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Tieren durchzuführen. Das bedeutet, dass mindestens folgende Zeitbeschränkungen gelten: Die Bauaufreimung ist außerhalb der Hauptbrutperiode der ansässigen Bodenbrüter und der Hauptwanderungszeit der Amphibien durchzuführen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. bis 31.08.
<b>V 5</b>	Bodennahe Offenhaltung der Einzäunung	Zur Vermeidung des Lebensraumzugs bzw. der – zerschneidung oder Einpferchung durch Einzäunung des Betriebsgeländes ist die Zaunanlage so zu gestalten, dass die unteren bodennahen 15-20 cm offengehalten werden und die Passierbarkeit für bodengebundene Tierarten ermöglicht wird.

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung enthält die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

## 6.3 Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

CEF-Maßnahmen sind artspezifische Maßnahmen, die unmittelbar am Bestand der betroffenen Arten ansetzen. Sie dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Die CEF Maßnahmen müssen in direkter funktionaler Beziehung zum Eingriffsraum stehen und ohne zeitliche Lücke realisiert werden, d.h. dass sie zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksam sein müssen. Die Maßnahmen sind nachfolgend mit dem Kürzel **A<sub>CEF</sub>** versehen.

Tab. 3: Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen

Maßnahme-Nr.	Maßnahme	Kurzbeschreibung
<b>A<sub>CEF</sub> 1</b>	Freihaltung von Feldvogelstreifen als Ackersukzessionsbrache im Sondergebiet	Die Intensivackerflächen sollen im Umfang der Lerchenfenster (7 Lerchenfenster auf ca. 2.358 m <sup>2</sup> ) als Ackersukzessionsbrache entwickelt werden. Sie sind der Selbstbegrünung zu überlassen und extensiv zu pflegen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung o.g. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktionalität potentiell betroffener Lebensstätten weiterhin gesichert.

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung enthält Kap. 4 der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

## 6.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung können grundsätzlich neben der Ausgleichsfunktion zusätzlich aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Verbesserung von Lebensräumen bewirken. Aufgrund des Umsetzungszeitpunktes entsprechen sie jedoch nicht den Anforderungen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und finden dadurch keine Berücksichtigung in der artenschutzrechtlichen Behandlung.

Tab. 4: Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

<b>Maßnahme-Nr.</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Umfang</b>
<b>A 1</b>	Etablierung von extensivem Grünland	28.668 m <sup>2</sup>
<b>A 2</b>	Pflanzung einer sichtbegrenzenden Hecke	7.328 m <sup>2</sup>
<b>A 3</b>	Pflanzung von Gebüschgruppen	350 m <sup>2</sup>

## **7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf relevante vorkommende Arten drohen.

Die Umsetzung der dargelegten Artenschutzmaßnahme (ACEF 1), Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie technisch-konstruktiven Maßnahmen ist dabei zwingend und dient der wirksamen Verhinderung der Entstehung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG und damit der Abwendung von Verbotstatbeständen, sowie der durchgängig und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

(artspezifische Ausführungen siehe Anlage 1)

## **8 Ausnahmeprüfung**

Zu möglichen Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG besteht hier kein Zusammenhang. Drohenden Zugriffsverboten kann durch genannte Maßnahmen wirksam entgegengewirkt werden.

Eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

## Anlage 1: Prüfung / Abwendung der Verbotstatbestände

### Legende

- |   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| - | Vorhaben nicht tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG | + | Vorhaben tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG |
| o | kein kausaler Zusammenhang                           |   |  |

---

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF- und Ausgleichsmaßnahmen			
√ 2	Schutz von Gehölzen	ACEF 1	Freihaltung von Lerchenfenstern als Ackersukzessionsbrache im Sondergebiet
√ 3	Kontrolle auf Vorkommen besonders und streng geschützter Arten	A 1	Etablierung von extensivem Grünland
√ 4	Bauzeitenregelung	A 2	Pflanzung einer sichtbegrenzenden Hecke
√ 5	Bodennahe Offenhaltung der Einzäunung	A 3	Pflanzung von Gebüschgruppen

---

### Erläuterung der Spalten:

- X: erbrachter Nachweis im Geltungsbereich
  - X: Art wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen, Vorkommen sind aber aufgrund der Lebensraumausstattung nicht auszuschließen
  - Beschreibung der Arten und Artengruppen anhand ihrer Eigenschaften
  - Nummer gemäß § 44 Abs. 1
    - Nr. 1: Tötungsverbot
    - Nr. 2: Störungsverbot
    - Nr. 3: Beschädigungsverbot (Lebensstätten)
  - X: aufgrund der vorhabenbezogenen Wirkungen droht ein Verbotstatbestand bau-, anlage- oder betriebsbedingt einzutreten
  - Erläuterung, warum Verbotstatbestände drohen einzutreten, mit welchen Maßnahmen sie ggf. abgewendet werden können und was für Beeinträchtigungen letztlich für die Arten verbleiben
  - X: der Verbotstatbestand kann trotz ergriffener Maßnahmen nicht abgewendet werden. Eine Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung unter Darlegung der Gründe ist erforderlich.
  - X: der Verbotstatbestand tritt nicht ein. Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Art / Artengruppe endet an dieser Stelle
-

1	2	3	4	5	6	7	8	
Nachweis	pot. Vorkommen	Eigenschaften / Situation im UG	Nummer	drohender Verstoß	Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		trifft zu	trifft nicht zu
					Erläuterung			
Europäische Vogelarten								
Gruppe euryöke, ungefährdete, störungsunempfindliche Brutvögel mit <b>wechselnden</b> Nistplätzen / Niststätten: <b>Nachtigall, Amsel, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Buchfink, Stieglitz, Schwarzkehlchen, Pirol, Goldammer, Baumpieper, Erlenzeisig, Fitis, Rotkehlchen, Sumpfmeise, Weidenmeise, Zilpzalp</b>								
X	X	<ul style="list-style-type: none"> <li>- BNatSchG: besonders geschützt</li> <li>- Die Artengruppe umfasst typische weit verbreitete, ungefährdete und nicht streng geschützte Brutvögel</li> <li>- Es handelt sich um Frei-, Nischen-, Höhlen- und Bodenbrüter, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu anlegen. Somit weisen sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf und sind in der Lage, neue Nester herzustellen.</li> <li>- Das Nest bzw. Nistplatz, sofern kein Nest gebaut wird, ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt</li> <li>- Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.</li> </ul>	1	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden</li> <li>- keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten</li> <li>- vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Arten.</li> </ul>	-	X	
			2	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der euryöken Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden</li> <li>- geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen</li> <li>- die lokalen Populationen der euryöken, weit verbreiteten und ungefährdeten Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf, kleinräumige Störungen einzelner Individuen führen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot</li> <li>- mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 2, V3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> </ul>	-	X	
			3	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In den Gehölzstrukturen, die im Geltungsbereich liegen, können sich potenzielle Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Artengruppe befinden</li> <li>- Der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison; bei einer Entfernung der Niststätte außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.</li> <li>- Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt in Verbindung mit dem Schutz von Gehölzen (V 2) sowie im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt</li> </ul>	-	X	
Gruppe euryöker, ungefährdeter, störungsunempfindlicher Brutvögel mit einem System aus mehrerer i.d.R. <b>jährlich abwechselnd genutzter</b> Nistplätze / Niststätten: <b>Blaumeise, Kohlmeise, Buntspecht, Bachstelze, Grünspecht, Gartenbaumläufer, Feldsperling, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz</b>								
-	X	<ul style="list-style-type: none"> <li>- BNatSchG: besonders geschützt</li> <li>- Die Artengruppe umfasst typische weit verbreitete, ungefährdeten und nicht streng geschützten Brutvögel</li> <li>- Die Arten besitzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, welche als</li> </ul>	1	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden</li> <li>- keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten</li> <li>- vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Arten.</li> </ul>	-	X	

		Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt sind - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Aufgabe des Reviers - Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte	2	x	- die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der euryöken Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen - die lokalen Populationen der euryöken, weit verbreiteten und ungefährdeten Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf, kleinräumige Störungen einzelner Individuen führen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 2, V3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	-	X
			3	x	- In den Gehölzstrukturen, die im Geltungsbereich liegen, können sich potenzielle Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Artengruppe befinden - Der Schutz der Niststätte endet nach Aufgabe des Reviers; bei einer Entfernung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit (V 3) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt in Verbindung mit dem Schutz von Gehölzen (V 2) sowie im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt	-	X
<b>Feldlerche (Aulada arvensis)</b>							
-	X	- BNatSchG: besonders geschützt - Gefährdung: RL D (2021): gefährdet - Neststandort: Bodenbrüter - Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz - Brutzeit: A03 – M08 - Als möglicher Brutvogel im Geltungsbereich eingeschätzt - Annahme von 5 – 6 Revieren auf den A - Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode	1	x	- Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden - keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten - vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Arten.	-	X
			2	x	- die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden - geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen - mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	-	X
			3	x	- Im bau- und anlagenbedingt betroffenen Vorhabensbereich können sich potenzielle Brutstätten (Fortpflanzungsstätten) von Individuen dieser Artengruppe befinden - Der Schutz der Niststätte endet nach Beendigung der Brutperiode bei einer Entfernung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit (V 3) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. - Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt in Verbindung mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A <sub>CEF</sub> 1, der Ausgleichsmaßnahme A 1 sowie im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt	-	X

Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )							
-	X	<ul style="list-style-type: none"> <li>- BNatSchG: besonders geschützt</li> <li>- Gefährdung: RL D (2021): gefährdet</li> <li>- Neststandort: Höhlenbrüter</li> <li>- System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze</li> <li>- Brutzeit: E02 – A08</li> <li>- Als möglicher Brutvogel im Geltungsbereich eingeschätzt</li> <li>- Keine Verortung oder Anzahl von Revieren</li> <li>- Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt</li> <li>- Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte</li> </ul>	1	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden</li> <li>- keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten</li> <li>- vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Art</li> </ul>	-	X
			2	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen der Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden</li> <li>- geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen</li> <li>- mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V 2, V3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> </ul>	-	X
			3	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Faunistischen Gutachten erfolgte keine Verortung möglicher Reviere der Art, jedoch befinden sich im Geltungsbereich Gehölzstrukturen die als potenzielle Brutstätte (Fortpflanzungsstätte) genutzt werden könnten; diese liegen nicht im bau- und anlagebedingt betroffenen Vorhabenbereich</li> <li>- Der Schutz der Niststätte endet nach Aufgabe des Reviers; bei einer Entfernung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit (V 3) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.</li> <li>- Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt in Verbindung mit dem Schutz von Gehölzen (V 2) sowie im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt</li> </ul>	-	X
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )							
-	X	<ul style="list-style-type: none"> <li>- BNatSchG: streng geschützt</li> <li>- Art des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie</li> <li>- Gefährdung: RL D (2021): Vorwarnliste</li> <li>- Neststandort: Bodenbrüter</li> <li>- Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz</li> <li>- Brutzeit: M03 – E08</li> <li>- Als möglicher Brutvogel eingeschätzt</li> <li>- Keine Verortung oder Anzahl von Revieren</li> <li>- Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt</li> <li>- Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode</li> </ul>	1	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden</li> <li>- keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten</li> <li>- vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Arten.</li> </ul>	-	X
			2	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen Arten beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden</li> <li>- geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen</li> <li>- mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> </ul>	-	X
			3	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Faunistischen Gutachten erfolgte keine Verortung möglicher Reviere der Artengruppe, jedoch befinden sich im Geltungsbereich Biotopstrukturen die als potenzielle Brutstätte (Fortpflanzungsstätte) genutzt werden könnten</li> <li>- Der Schutz der Niststätte endet nach Beendigung der Brutperiode bei einer Entfernung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit (V 3) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.</li> <li>- Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt aufgrund im Umfeld ausreichend vorhandener Strukturen gewahrt</li> </ul>	-	X

Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )							
-	X	<ul style="list-style-type: none"> <li>- BNatSchG: besonders geschützt</li> <li>- Art des Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie</li> <li>- Gefährdung: RL Sachsen-Anhalt (2017): Vorwarnliste</li> <li>- Neststandort: Freibrüter</li> <li>- Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz</li> <li>- Brutzeit: E04 – E08</li> <li>- Als möglicher Brutvogel eingeschätzt</li> <li>- Keine Verortung oder Anzahl von Revieren</li> <li>- Nest bzw. Nistplatz ist als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt</li> <li>- Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der Brutperiode</li> </ul>	1	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsphasen drohen, können aber vermieden werden, da Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen (V 4) und im Falle einer Betroffenheit potenzieller Niststätten im Vorfeld Kontrollen (V 3) durchgeführt werden</li> <li>- keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten</li> <li>- vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Arten.</li> </ul>	-	X
			2	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Baufeldfreimachung erfolgt in den Wintermonaten (V 4), sodass Störungen beim Brutgeschäft während der Bauphase verhindert werden</li> <li>- geringe Störungen durch Scheuchwirkungen infolge von Lärmimmissionen und Bewegungen nicht auszuschließen</li> <li>- mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m. den Maßnahmen V2, V3, V 4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> </ul>	-	X
			3	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Faunistischen Gutachten erfolgte keine Verortung möglicher Reviere der Art, jedoch befinden sich im Geltungsbereich Gehölzstrukturen die als potenzielle Brutstätte (Fortpflanzungsstätte) genutzt werden könnten; diese liegen nicht im bau- und anlagebedingt betroffenen Vorhabenbereich</li> <li>- der Schutz der Niststätte endet nach der jeweiligen Brutsaison; bei einer Entfernung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit (V 4) kommt es nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.</li> <li>- Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten bleibt in Verbindung mit dem Schutz von Gehölzen (V 2) sowie im Umfeld vorhandener Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt</li> </ul>	-	X
Säugetiere							
Fledermäuse ( <i>Microchiroptera</i> )							
-	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- BNatSchG: besonders geschützt</li> <li>- Anhang IV der FFH-Richtlinie</li> <li>- Gefährdung: unterscheidet sich je nach Art</li> <li>- Kein Nachweis von Individuen oder potenziellen Fledermausquartieren im Geltungsbereich</li> </ul>	1	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- potenzielle Fledermausquartiere befinden sich in den nördlich gelegenen Forstflächen und somit nicht innerhalb des Geltungsbereichs, mit vorher durchgeführten Kontrollen (V 3) können baubedingte Tötungen von Tieren vermieden werden</li> <li>- keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten</li> <li>- vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Arten.</li> </ul>	-	X
			2	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- potenzielle Fledermausquartiere befinden sich in den nördlich gelegenen Forstflächen und somit nicht innerhalb des Geltungsbereichs, mit vorher durchgeführten Kontrollen (V 3) können baubedingte Störungen von Tieren vermieden werden</li> <li>- keine betriebsbedingte Störung zu erwarten</li> <li>- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten</li> </ul>	-	X
			3	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- potenzielle Fledermausquartiere befinden sich in den nördlich gelegenen Forstflächen und somit nicht innerhalb des Geltungsbereichs und können dementsprechend erhalten werden</li> <li>- Die ökologische Funktion dieser potenziellen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt</li> </ul>	-	X

Reptilien							
Zauneidechse							
-	X	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anhang IV-Art der FFH-RL</li> <li>- BNatSchG: streng geschützt</li> <li>- RL Sachsen-Anhalt (2020): gefährdet</li> <li>- Keine Nachweise im Geltungsbereich</li> <li>- potenzielle Habitatflächen der westlichen Geltungsbereichsgrenze</li> </ul>	1	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Nachweis der Artengruppe im Geltungsbereich; eine potenzielle Habitatfläche befindet sich an der westlichen Grenze des Plangebiets, baubedingte Tötung von Tieren sind nicht zu erwarten können jedoch nicht ausgeschlossen werden; durch im Vorfeld durchgeführte Kontrollen (V 3) können baubedingte Tötungen vermieden werden</li> <li>- keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen könnten</li> <li>- vorhabenbedingt insgesamt <u>kein signifikantes Ansteigen des Tötungsrisikos</u> für die Arten</li> </ul>	-	X
			2	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Nachweis der Artengruppe im Geltungsbereich, jedoch potenzielle Habitatfläche im Westen des Geltungsbereichs</li> <li>- mögliche baubedingte Störungen sind i.V.m den Maßnahmen V3, V4 verminderbar / vermeidbar und führen somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</li> <li>- geringe Störungen durch Scheuchwirkung infolge von Lärmimmissionen und Bewegung nicht auszuschließen</li> </ul>	-	X
			3	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Nachweis der Artengruppe im Geltungsbereich, lediglich potenzielle Habitatfläche im Westen des Plangebiets; mögliche Habitatfläche liegt außerhalb des bau- und anlagebedingt betroffenen Vorhabenbereichs</li> <li>- Die ökologische Funktion dieser potenziellen Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt</li> </ul>	-	X